



Merkblatt für die freiwillige Einführung von Basisstufenklassen

Merkmale der Basisstufe

Die Basisstufe verbindet den Kindergarten und das erste und zweite Schuljahr der Primarstufe. In den Basisstufenklassen werden Kinder im Alter von 4 bis 8 Jahren gemeinsam unterrichtet. Die Basisstufe bietet den Kindern ein pädagogisches Umfeld, in welchem die Kinder Angebote und Aufgaben erhalten, die ihrem Entwicklungsstand und ihren Interessen entsprechen. Der Übergang von spielerischen Tätigkeiten zum aufgabenorientierten Lernen erfolgt fließend. Der Unterricht orientiert sich am Entwicklungs- und Lernstand der Kinder (und nicht an ihrem Alter) und findet in flexiblen altersgemischten Lerngruppen statt.

Eine Klasse umfasst 18 bis 24 Kinder und wird von zwei Lehrkräften teilweise gemeinsam im Teamteaching unterrichtet. Einer Basisstufenklasse stehen maximal 43 Lektionen inklusive Klassenlehrerlektion zur Verfügung. Davon werden 15 Lektionen im Teamteaching unterrichtet.

Der Unterricht in der Basisstufe orientiert sich am Lehrplan 21.

Die Kinder besuchen die Basisstufe in der Regel während vier Jahren. Je nach individueller Voraussetzung und eigenem Lernweg kann der Besuch der Basisstufe auch drei oder fünf Jahre dauern.

Rechtliche Grundlage

Die erfolgte Revision des Volksschulgesetzes ermöglicht den Gemeinden ab Schuljahr 2013/14 eine Basisstufe zu führen, sofern die folgenden Voraussetzungen gemäss Art. 46a VSG erfüllt sind:

- a) längerfristig eine genügende Anzahl Kinder den gemeinsamen Unterricht besuchen wird, *(stabile Kinderzahlen über mehrere Jahre im Mittelwert zwischen 18 und 24 Kinder);*
- b) geeignete Räumlichkeiten vorhanden sind, *(die Räume entsprechen den Bedürfnissen 4- bis 8- jähriger Kinder und der Didaktik dieser Stufe);*
- c) besondere unterrichtliche Massnahmen getroffen werden, *(Angebote für das altersgemischte Lernen in flexiblen Lerngruppen innerhalb der Klasse, Zusammenarbeit im Team und bis zu 15 Lektionen im Teamteaching);*
- d) eine hinreichende pädagogische Qualität gewährleistet ist, *(Pro Basisstufenteam ist eine Unterrichtsbefähigung für den Kindergarten und die Primarstufe erforderlich sowie die Bereitschaft, die Qualitätsmerkmale für den Unterricht 4- bis 8- jähriger Kinder umzusetzen);*
- e) genügend personelle Ressourcen von Kanton und Gemeinden zur Verfügung gestellt werden können, *(entsprechend der finanziellen Situation des Kantons können die personellen Ressourcen durch den Regierungsrat kontingiert werden).*

Gesuche zur Führung von Basisstufenklassen sind auf dem Dienstweg über das zuständige Schulinspektorat dem Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der Bildungs- und Kulturdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Gesuche haben Angaben zu allen fünf Voraussetzungen gemäss Art. 46a VSG und den Beschluss der Gemeinde über die freiwillige Einführung der Basisstufe zu enthalten.

Termine

31. Januar 2023 für das Führen einer Basisstufenklasse ab Schuljahr 2024/25

31. Januar 2024 für das Führen einer Basisstufenklasse ab Schuljahr 2025/26

Hinweise

- Die Termine sind verbindlich. Alle Gesuche werden nach der Eingabefrist geprüft.
- Der 31. Januar ist der Termin für die Gesuchseinreichung generell. Dieser ist bewusst 18 Monate vor Schuljahresbeginn gesetzt. Er ermöglicht der Bildungs- und Kulturdirektion eine sorgfältige Bearbeitung der Gesuche und lässt den Gemeinden genügend Zeit, um alle Vorkehrungen für die Realisierung der Einführung der Basisstufe treffen zu können.
- Für die Kostenberechnung der personellen Ressourcen benötigt die Bildungs- und Kulturdirektion eine genaue Aufstellung der effektiven zusätzlichen Lektionen für das Teamteaching im Vergleich zum Regelsystem (2 Jahre Kindergarten und 1./2. Schuljahr der Primarstufe).
- Es empfiehlt sich ein Konzept für die Einführung der Basisstufe zu erstellen. Eine entsprechende Entscheidungs- und Planungshilfe steht zur Verfügung.
- Die Einführung von Basisstufenklassen setzt eine längerfristige Planung, insbesondere in grösseren Gemeinden, voraus. Es wird deshalb empfohlen frühzeitig mit dem zuständigen Schulinspektorat Kontakt aufzunehmen, um die Organisation der Schuleingangsphase optimal planen zu können.
- Die Gesuche sind beim zuständigen Schulinspektorat einzureichen. Dieses prüft, ob alle Voraussetzungen gemäss Art. 46a VSG erfüllt sind und leitet das Gesuch zusammen mit einer entsprechenden Stellungnahme an das AKVB weiter.
- Die Bewilligungskompetenz liegt analog jener der Klassenorganisation beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung.

Weiterführende Informationen und Hilfsmittel:

- Entscheidungs- Planungshilfe für die Gemeinden
- Berechnungstool (Finanzen)
- Informationen zu verschiedenen Themen: Raumanforderungen, Planungs- und Umsetzungshilfe für Lehrpersonen und Schulleitungen, Qualitätsmerkmale für den Unterricht 4- bis 8-jähriger Kinder, Elterninformationen usw.
- DVD «spielen – entdecken – lernen»
- EDK-Ost 4bis8, Projektschlussbericht Erziehung und Bildung in Kindergarten und Unterstufe im Rahmen der EDK-Ost und Partnerkantone
- Planungshilfe für die Lehrkräfte (Planung des Unterrichtes)
- «Eingangsstufe, Einblicke in Forschung und Praxis», Schulverlag plus AG, Bern
- «Der Vielfalt Raum und Struktur geben, Unterricht mit Kindern von 4bis8», Schulverlag blmv AG, Bern

Kontingentierung

Im Falle einer Kontingentierung der Ressourcen durch den Regierungsrat gelten für die Bewilligung von Basisstufenklassen, die bisher noch nicht geführt wurden, folgende Kriterien:

- Wohnortsnaher Schulbesuch,
- Optimierung der Schulorganisation,
- Regionale Verteilung im Verhältnis zu bestehenden Kindergartenklassen.

Gemeinden, welche die Basisstufe im Vergleich zum Regelsystem (2 Jahre Kindergarten und 1./2. Schuljahr der Primarstufe) kostenneutral umsetzen können, erhalten die Bewilligung unabhängig von der Kontingentierung.

Kontakt und Auskunft: Das zuständige Schulinspektorat